

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 41 (1949)

Heft: 12

Artikel: Entwurf zu einem Gesetz über Gesamtarbeitsvertrag und Allgemeinverbindlicherklärung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwurf zu einem Gesetz über Gesamtarbeitsvertrag und Allgemeinverbindlicherklärung

Artikel 1

Der Gesamtarbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen einem Arbeitgeber oder einem oder mehreren Verbänden von Arbeitgebern und einer oder mehreren Arbeitnehmergewerkschaften über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Soweit Einzelvereinbarungen zwischen beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern dem Gesamtarbeitsvertrag widersprechen, sind sie nichtig und werden durch die entsprechenden Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt.

Artikel 2

Parteien und Beteiligte sind verpflichtet, alle auf sie bezüglichen Vorschriften des Vertrages zu erfüllen.

Die Parteien haben den Beteiligten gegenüber einen allgemeinen Durchführungsanspruch.

Macht eine Dienstvertragspartei die ihr aus dem Gesamtarbeitsvertrag zustehenden Rechte nicht geltend, so kann sie jede Kollektivpartei im Namen des Beteiligten geltend machen.

Die Kollektivparteien können in jedem Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Gesamtarbeitsvertrag in jedem Stadium des gerichtlichen Verfahrens intervenieren.

Artikel 3

Die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages darf nur angeordnet werden, wenn

- a) der Vertrag keine unsittlichen Bestimmungen enthält, nicht gegen zwingendes Recht verstösst und den in Artikel 4 vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweist;
- b) wenn die Mehrzahl der erfassten Arbeitnehmer und eine solche Anzahl von Arbeitgebern, dass sie mehr als die Hälfte aller unterworfenen Arbeitnehmer beschäftigt, dem Vertrag zustimmen; die Zustimmung eines Verbandes gilt als Zustimmung seiner Mitglieder;
- c) wenn der Vertrag dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderläuft.

Artikel 4

Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge müssen Bestimmungen über folgende Punkte enthalten:

- a) zum Entscheid über Anwendungs- und Auslegungstreitigkeiten müssen sie ein obligatorisches Schiedsverfahren vorsehen;

- b) für den Fall, dass sich der Lebenskostenindex um mehr als 10 % verändert, haben sie zur Revision des Vertrages ein Schiedsverfahren vorzusehen, sofern sie für eine Vertragsdauer von mehr als einem Jahr abgeschlossen worden sind;
- c) den durch die Allgemeinverbindlicherklärung unterstellten Beteiligten muss die Willkürbeschwerde an ein kantonales Gericht offen stehen.

Artikel 5

Die Kontrolle über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen kann einer bereits bestehenden Paritätischen Kommission der Parteien des Gesamtarbeitsvertrages oder von den Kantonen hierzu bestimmten Organen übertragen werden.

Die Kontrollorgane sind zur Wahrung der Geheimnispflicht verpflichtet. Bei Paritätischen Kommissionen haften die Kollektivparteien solidarisch mit der Paritätischen Kommission.

Die Kontrollorgane können selbständig auf Erfüllung aller dienstvertragsfähigen Bestimmungen klagen. Sie haben den Kollektivparteien von jeder Klage Kenntnis zu geben.

Die Uhrenindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Uhrenmarkt der Vereinigten Staaten ist für die Schweiz *von grösster Bedeutung*, waren doch im Jahr 1948 die USA an unserer Gesamt-Uhrenaufuhr von 743 Millionen Franken mit 267 Millionen beteiligt, das heisst *mehr als einem Drittel* unseres Uhrenexportes.

Die Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Marktes hat sich seit 1939 verdoppelt. Während er damals noch 4,7 Millionen mit Lagersteinen versehene Uhren zu absorbieren vermochte, ist die Zahl seit 1945 auf über 11 Millionen Stück angestiegen.

Der Umstand, dass während des letzten Krieges die Schweiz praktisch das einzige Land war, das über eine leistungs- und exportfähige Uhrenindustrie verfügte, trug natürlich in entscheidendem Masse zur Importsteigerung von Schweizer Uhren und Uhrwerken bei. Im Jahre 1939 exportierte unser Land knapp 3 Millionen Uhrwerke und fertige Uhren nach den Vereinigten Staaten; 1948 waren es 8,2 Millionen Stück.

Die Differenz zwischen Import und Verbrauch stellt die *amerikanische Eigenproduktion* von Uhren dar.

Diese Eigenproduktion kann in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden: